

Gemeinde Engstingen Verbandssatzung des Zweckverbands "Gewerbepark Engstingen-Haid"

vom 06.02.1992, geändert am 23.02.2000

Die Gemeinden Engstingen und Hohenstein sowie die Stadt Trochtelfingen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl.S. 408, berichtigt 1975 s. 460, 1976 s. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 29.06.1983 (GBl.s. 229), im Folgenden "Verband" genannt.

Präambel

Die Auflösung des Militärstandorts Engstingen stellt die betroffenen Gemeinden vor besondere Aufgaben. Einerseits bedeutet der Truppenabzug einen Verlust von militärischen und zivilen Arbeitsplätzen und führt zur Verringerung der Wirtschaftskraft, andererseits eröffnen die freiwerdenden Liegenschaften vielfältige neue Nutzungsmöglichkeiten und damit die Chance zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Die Gemeinden Engstingen und Hohenstein sowie die Stadt Trochtelfingen haben zur Bewältigung der außergewöhnlichen Aufgabe eine partnerschaftliche Zusammenarbeit beschlossen.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, gemeinsam und mit Unterstützung des Bundes und des Landes Baden-Württemberg die drohenden negativen Folgen des Truppenabzugs aufzufangen und die Chancen zu nutzen, die sich durch die Umwidmung der militärischen Liegenschaften ergeben.

Schon im Vorfeld sollen durch vorbereitende Untersuchungen, Analysen und Verhandlungen die künftigen Nutzungsmöglichkeiten geklärt werden. Es sollen gemeinsam Nutzungskonzepte erarbeitet werden, die alle Ansprüche berücksichtigen. Der Schwerpunkt soll jedoch auf der gewerblichen Nutzung liegen.

Eine enge Kooperation mit den Fachbehörden und dem Landkreis Reutlingen wird angestrebt. Fallbezogen kann die Zusammenarbeit auch auf weitere Nachbargemeinden ausgedehnt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband hat den Namen "Gewerbepark Engstingen-Haid".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Engstingen.
- (3) Der Sitz der Verbandsverwaltung ist der Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Eberhard-Finckh-Kaserne Engstingen und des Standortübungsplatzes sowie der Standortschießanlage mit ca. 200 ha Fläche. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan vom 10.09.1991.
- (2) Das Verbandsgebiet kann erweitert werden, wenn seine Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lässt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind die Gemeinde Engstingen, die Gemeinde Hohenstein und die Stadt Trochtelfingen.
- (2) Der Verband kann mit weiteren Gemeinden im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zusammenarbeiten.

II. Aufgaben des Verbands

§ 4 Verbandszweck

- (1) Der Verband stellt für das Verbandsgebiet die Bauleitplanung auf, fördert die Ansiedlung von Betrieben und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Aufgabe des Verbands ist außerdem die Vermittlung, der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zur Erreichung des Verbandszwecks.
- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbands im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Er tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die Bauleitplanung und ihre Durchführung an die Stelle der Gemeinden.

§ 5 Erschließung, Ver- und Entsorgung des Gewerbeparks

- (1) Die im Gewerbepark vorhandenen Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB und die Anlagen zur Versorgung mit Wärme, Wasser sowie zur Beseitigung von Abwasser werden vom Verband übernommen, soweit keine schwerwiegenden Altlasten vorhanden sind.
- (2) Der Verband stellt Erweiterungen oder Verbesserungen solcher Anlagen entsprechend den Erfordernissen der baulichen Nutzung und des Verkehrs her.
- (3) Der Verband hat das Recht, Erschließungsbeiträge nach dem BauGB sowie Beiträge und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben. Er erlässt hierfür die erforderlichen Satzungen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören 12 Vertreter der Verbandsmitglieder an,
 1. dem Bürgermeister und drei weiteren Vertretern der Gemeinde Engstingen,
 2. dem Bürgermeister und drei weiteren Vertretern der Gemeinde Hohenstein,
 3. dem Bürgermeister und drei weiteren Vertretern der Stadt Trochtelfingen.
- (2) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und jeweils ein Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ). Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind, mindestens jedoch 1 Vertreter jedes Verbandsmitglieds.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. den Erlass von Satzungen,
 2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 3. die Gründung einer Betriebsgesellschaft,
 4. die Wahl eines Geschäftsführers.
- (3) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbands gilt § 21 GKZ. Eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses nach § 15 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Ebenso die Änderung des Verbandsgebiets nach § 2 Abs. 2.

§ 9 Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Verbands gehören.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 10 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 11 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und leitet die Verbandsverwaltung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag bis 50.000,-- DM;
 2. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag von 30.000,-- DM sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 5.000,- DM im Einzelfall;
 3. Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 50.000,-- DM im Einzelfall;
 4. Erwerb und Tausch von Grundstücken, die der Erfüllung des Verbandszwecks direkt oder indirekt dienen, bis zum Wert von 100.000,-- DM im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Erwerb oder Tausch benachrichtigt;
 5. Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken bis zum Wert von 500.000,-- DM im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Verkauf benachrichtigt;
 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 50.000,-- DM im Einzelfall;
 7. Einstellung und Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Allgestellten und Arbeitern, soweit die Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind, sowie Aushilfsbeschäftigten.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Verbandsvorsitzenden entsprechend.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 12 Bedienstete des Verbands

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.

IV. Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 13 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbands gilt § 18 GKZ.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Verbands wird durch Erträge aus dem Vermögen, Staatszuschüsse und sonstige Zuschüsse Dritter, Beiträge, Gebühren, eine Kapitalumlage, eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie die Aufnahme von Krediten gedeckt.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen das Recht zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für das Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 auf den Verband.

§ 15 Kapitalumlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbands für den Erwerb von Grundstücken und für die Erschließung des Gewerbeparks einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Erträge aus dem Vermögen, Staatsbeiträge oder sonstige Zuschüsse Dritter, Beiträge sowie Kredite gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) An einer Kapitalumlage beteiligen sich die Gemeinde Engstingen, die Gemeinde Hohenstein und die Stadt Trochtelfingen zu gleichen Teilen.

- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GKZ).

§ 16 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, im Wege einer Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Gemeinde Engstingen ist verpflichtet, das anfallende IST-Aufkommen an der Gewerbesteuer abzüglich der entsprechenden Gewerbesteuerumlage und das IST-Aufkommen der Grundsteuer B aus dem Verbandsgebiet an die Verbandsgemeinden abzuführen. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 jeweils zum Quartalsende. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, diese Einnahmen für Verbandsaufgaben zur Verfügung zu stellen
- (2) Die Grundsteuer A verbleibt bei den Belegenheitsgemeinden.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden gem. § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 26. September 1991 (GBI. 658) bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt.
- (4) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich bei wesentlicher Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Absätze 1 und 2 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 abgeführt werden.

V. Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Verbands

§ 18 Ausscheiden von Mitgliedern

Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands weiter. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen für das Ausscheiden fest.

§ 19 Auflösung des Verbands

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis

ihrer Anteile nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen in demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 20 Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbands werden veröffentlicht in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen trägt der Verband.

§ 22 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über Planungsverbände sind - soweit die Bauleitplanung und ihre Durchführung betroffen sind - entsprechend anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt vom Nr.
Satzung	07.03.1992	06.03.1992 9
Änderung	23.02.2000	17.03.2000 11